

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

8. Sitzung, 21.10.1904

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXIX. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 21. Oktober 1904, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. das Hebammenwesen. (Anlage 12.)
 2. Wahl des ständigen Landtagsausschusses.
 3. Selbständiger Antrag des Abg. Feldhus, betr. Ventilierung u. des Landtagsitzungszimmers.
 4. Bericht des Eisenbahnausschusses über die vertrauliche Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung vom 15. Oktober 1904.

Vorsitzender: Präsident Karl Groß.

Am Regierungstische: Minister Willich, Eyc., Oberregierungsräte Eisenbahndirektor Graepel, Scheer und Wöbs, Finanzrat Stein.

Der **Präsident** eröffnet die Sitzung.

Der Schriftführer Abg. **Habeling** verliest das Protokoll der letzten Sitzung. Da keine Einwendungen erhoben werden, wird dasselbe für genehmigt erklärt.

Eingänge sind nicht vorhanden.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der **Präsident** teilt mit, daß es zu Punkt 2 der heutigen Tagesordnung heißen müsse: Bericht und Wahl des ständigen Landtagsausschusses.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. das Hebammenwesen. (Anl. 12.)

Vom Regierungsvertreter wird beantragt, dem Absatz 4 im §. 2 die folgende Fassung zu geben:

„Die Zulassung zum Hebammenberuf begründet die Verpflichtung zur freiwilligen Versicherung nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes. Die Hälfte der Versicherungsbeiträge ist aus der Landeskasse zu erstatten.“

Berichte. XXIX. Landtag.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Der Regierungsbevollmächtigte beantragt die folgende veränderte Fassung des §. 4 Absatz 3:

„Die Hebammen sind verpflichtet, in dem ihnen angewiesenen Bezirk auf Verlangen Geburtshilfe zu leisten und die Vertretung benachbarter Hebammen in Verhinderungsfällen zu übernehmen.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Der Regierungsbevollmächtigte beantragt zu §. 9 Absatz 2:

Streichung der Worte „nach Anhörung des Bürgermeistereirats“.

Der Regierungsbevollmächtigte hat ferner infolge einer telegraphisch eingezogenen Erkundigung bei der Großherzoglichen Regierung in Birkenfeld bei der Beratung im Ausschusse erklärt, die Staatsregierung lege Wert darauf, daß die Bewilligung von Zuschüssen an Hebammen im Gesetze

nicht als alleinige Aufgabe der Landeskasse festgelegt werde. Deshalb sei die Streichung des 2. Absatzes im §. 9 erwünscht.

Der Ausschuß glaubt dem nicht zustimmen zu sollen. Er stellt dagegen die folgenden Anträge zu dem Antrage des Regierungsbevollmächtigten:

Antrag 3:

Dem §. 9 Absatz 2 wird folgender Satz nachgefügt:
„Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Bürgermeistereirat aus der Bürgermeisterei-kasse einen Zuschuß bis zu derselben Höhe leistet.“

Antrag 4:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Der **Präsident** eröffnet die Beratung über den Antrag 1 des Ausschusses und erteilt das Wort dem

Berichterstatter Abg. **Wild**: Er habe zunächst zu bemerken, daß in dem Bericht ein Fehler vorgekommen sei. Der Antrag 5 des Ausschusses müsse lauten:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen sei, mit den aus den Anträgen 1 bis 4 sich ergebenden Aenderungen auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ein berichtigtes Exemplar sei der Registratur übergeben worden.

Was den Antrag selbst angehe, so wolle er sich ganz kurz fassen, obgleich die Sache für Birkenfeld wichtig und interessant sei.

Präsident (unterbrechend): Er nähme an, daß der Herr Abgeordnete von dem Gesetz als ganzem spreche. Er stelle daher das ganze Gesetz zur Beratung.

Abg. **Wild** (fortfahrend): Der Herr Regierungskommissar habe noch in letzter Stunde Aenderungen eingebracht. Der Anlaß sei eine telegraphische Nachricht von der Regierung in Birkenfeld gewesen. Die Sache sei wohl sehr wichtig gewesen, dennoch habe der Ausschuß geglaubt, die Bestimmungen ohne die Aenderungen annehmen zu müssen.

Er könne nicht umhin, dem Herrn Regierungskommissar den Dank der Birkenfelder für das Wohlwollen auszusprechen, das er ihnen entgegengebracht habe.

Abg. **Jungbluth**: Der Antrag des Herrn Regierungskommissars bezöge sich auf die Verpflichtung der Hebammen, sich nach ihrer Anstellung versichern zu lassen. Er müsse sagen, daß auch der Ausschuß bereits einen solchen Antrag formuliert und aufgesetzt habe. Dieser Zusatz des Ausschusses schein ihm klarer und besser zu sein. Der Ausschuß habe gesagt, die Zulassung habe die Versicherung zur Voraussetzung, während es hier heiße: „die Zulassung begründe die Zulassung zur Versicherung.“ Er habe darüber nachgedacht, müsse aber sagen, er wisse nicht, ob nun eigentlich ein Zwang bestehe oder nicht. Der Sinn sei ihm dunkel geblieben. Er meine, wenn man ein Gesetz mache, so dürfe man es auch nicht an der nötigen Deutlichkeit fehlen lassen.

Abg. **Layendäcker**: Er sei derselben Ansicht, wie der Abg. Jungbluth; er sei anfangs auch im Unklaren über den Sinn der Fassung gewesen. Wenn sich die Bestimmung aber im Augenblick nicht ändern lasse, so müsse man damit zufrieden sein.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Bei der Abstimmung wird der Antrag 1 angenommen.

Es folgt der Antrag 2 des Ausschusses:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten. *

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort ergreift der

Abg. **Jungbluth**: Der Ausschuß hätte den Antrag gestellt, die Hebamme sei verpflichtet, in Notfällen auch die Hebammen des Nachbargebietes zu vertreten. Diesen Satz habe der Herr Regierungskommissar für überflüssig erklärt, indem diese Verpflichtung schon im §. 1 enthalten sei. Dennoch sei der Ausschuß der Ansicht gewesen, daß dieser Zusatz nicht schaden könne. Nun habe es ihn gewundert, daß der Herr Regierungskommissar jetzt noch eine Erweiterung hinzugefügt hätte. Das Zweite sei seines Erachtens doch recht überflüssig. Aber schaden könne es ja nicht, nach dem Grundsatz: „Doppelt hält besser.“

Reg.-Komm. **Scheer**: Er müsse von neuem den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß er niemals erklärt habe, die Verpflichtung sei im §. 1 ausgesprochen; er habe nur von der Berechtigung der Hebammen, ihren Beruf im ganzen Fürstentum auszuüben, gesprochen. Er habe diesen Irrtum schon einmal berichtigt.

Ferner habe der Herr Abg. Jungbluth seinem Erstaunen darüber Ausdruck gegeben, daß trotz dieser Erklärung die Erweiterung vorgeschlagen sei. Er habe erklärt, es wäre richtiger, den ganzen Umfang der Verpflichtungen in der Instruktion zusammenzufassen, habe dann aber gesagt, daß, wenn der Landtag darauf Wert lege, diese eine Verpflichtung im Gesetz geregelt zu sehen, man dem Gesetz eine andere Fassung geben müsse. Darauf sei der übereinstimmende Wunsch laut geworden, daß diese Verpflichtung in das Gesetz aufgenommen werde.

Abg. **Jungbluth**: Er sehe jetzt ein, daß er dem Herrn Regierungskommissar Unrecht getan habe und nehme seine Aeußerungen von vorhin zurück.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag wird angenommen.

Es folgen Antrag 3 und 4 des Ausschusses:

Antrag 3:

Dem §. 4 Absatz 2 wird folgender Satz nachgefügt:
„Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Bürgermeistereirat aus der Bürgermeisterei-kasse einen Zuschuß bis zu derselben Höhe leistet.“

Antrag 4:

Annahme des Antrags des Regierungsbevollmächtigten.

Die Beratung wird eröffnet. Das Wort ergreift der

Abg. **Jungbluth**: Zu diesem Paragraphen seien eine große Anzahl Anträge gestellt worden, zunächst durch den

Provinzialrat, dann durch den Ausschuß, ferner durch den Herrn Regierungskommissar und endlich wieder durch den Ausschuß. Er müsse sagen, daß er am liebsten dem Antrage des Provinzialrates den Vorzug geben möchte. Er sei von allen Anträgen der liberalste; er enthalte wenigstens ein Stück Selbstverwaltung, die ja in Birkenfeld nicht so ausgedehnt sei. Der Bürgermeistereirat hätte dann auch etwas zu sagen gehabt. Aber die finanzielle Bedeutung sei gar nicht groß. Es solle sich nur um ca. 50 *M.* handeln.

Reg.-Komm. **Scheer**: Bei der ersten Lesung sei ein Hebammenfall aus der Gemeinde Wardenburg zur Sprache gekommen. Nachdem er sich darnach erkundigt habe, möchte er noch einmal kurz auf den Fall zurückkommen. In Wardenburg seien drei Hebammen konzessioniert, die erste im Jahre 1859, die zweite im Jahre 1875, die dritte 1892. Alle zusammen hätten im Jahr etwa 100 Geburten zu leiten. Die Ziffer schwanke etwas — von 112 bis 92 im letzten Jahr. Dies sei ein Umfang, wie er vielfach von einer Hebamme wahrgenommen würde. Von diesen 100 Geburten habe die besagte alte Hebamme in den Jahren 1902 und 1903 je 10 Geburten, in der ersten Hälfte dieses Jahres nur 3 Geburten geleitet. Dann sei noch ein Bericht des Amtsarztes eingezogen, nach welchem nie Beschwerden über die in Betracht kommende Hebamme eingelaufen seien.

Aus diesen Feststellungen gehe zweierlei hervor. Erstens, daß dem Hebammen-Bedürfnis der Gemeinde Wardenburg durchaus genügt werde, zweitens, daß die Annahme nicht begründet sei, daß bei der alten Hebamme nur finanzielle Gründe maßgebend seien für Beibehaltung ihres Berufes.

Abg. **Nodenbrock**: Durch die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars würde das, was er damals gesagt habe, durchaus nicht umgestoßen. Was er hier ausgeführt habe, habe sich an die Bemerkung des Abg. Jungbluth angeschlossen, der gesagt habe, „so etwas könne nicht vorkommen“. Er habe damals geantwortet, er kenne einen solchen Fall in seiner Gemeinde. Ob zwei oder drei Hebammen in der Gemeinde konzessioniert seien, darauf komme es hier nicht an. Tatsache sei, daß diese alte Frau mindestens 82 Jahre alt sei; das habe ihm der Gemeindevorsteher gesagt. Vor zehn Jahren habe sie schon einmal ihren Beruf aufgegeben, weil sie sich unfähig gefühlt habe. Sie habe ihren Dienst aber schon nach Jahresfrist wieder aufgenommen, da sie keine Unterstützung habe in Anspruch nehmen wollen.

Das sei die Tatsache, die dem nicht widerspräche, was der Herr Regierungskommissar ausgeführt habe.

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Die Anträge 3 und 4 werden angenommen.

Antrag 5 des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen sei, mit den aus den Anträgen 1 bis 4 sich ergebenden Aenderungen auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Der Berichterstatter Abg. **Wild** verliest nochmals die berichtigte Fassung und übergibt sie.

Die Beratung wird eröffnet und wieder geschlossen, da das Wort nicht gewünscht wird.

Der Antrag wird angenommen.

II. Bericht und Wahl des ständigen Landtagsausschusses.

Präsident: Zum Schlusse einer jeden Tagung des Landtags sei nach der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes eine Neuwahl des ständigen Landtagsausschusses vorzunehmen. Vorher sei ein Bericht über seine Tätigkeit abzugeben.

Der ständige Landtagsausschuß sei in der vorhergehenden Periode nur einmal in Tätigkeit getreten, als es sich darum gehandelt habe, ob die Garantie für Darlehen der Landesversicherungsanstalt an Kolonisten um 150 000 *M.* zu erhöhen sei. Der ständige Ausschuß habe dies gutachtlich genehmigt, und sei die darauf bezügliche Vorlage in der nächsten Versammlung des Landtags genehmigt worden. Weiteres sei, wie gesagt, nicht zu berichten.

Sodann sei eine Neuwahl des ständigen Landtagsausschusses vorzunehmen.

Der Präsident verliest die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes und eröffnet die Beratung.

Abg. **Schröder** (zur Geschäftsordnung): Er beantrage, durch Akklamation die Wahl vorzunehmen.

Der Antrag wird angenommen.

Abg. **Schröder**: Dann schlage er die Abgg. Groß, Taphorn, Jungbluth und Gerdes vor, ferner für den verstorbenen Abg. Meyer den Abg. Quatmann und für den ausgeschiedenen Abg. Grimm den Senior aus dem Fürstentum, den Abg. Adler.

Sonstige Vorschläge werden nicht laut.

Der **Präsident** macht darauf aufmerksam, daß auch ein Vorstand bezeichnet werden müßte.

Abg. **Schröder** (zur Geschäftsordnung): Dann schlage er den Abg. Groß zur Wiederwahl vor.

Präsident: Da kein Widerspruch erfolgt sei, so erkläre er die Genannten für gewählt.

III. Selbständiger Antrag des Abg. Feldhus, betr. Ventilierung u. des Landtagsitzungszimmers.

Der Antrag lautet:

Der Landtag wolle beschließen, den Gesamtvorstand zu ersuchen, möglichst bald für bessere Ventilierung des Landtagsitzungszimmers Sorge zu tragen, auch eine gründliche Reinigung desselben vornehmen zu lassen, selbst auf die Gefahr hin, daß der jetzt vorhandene defekte Teppich völlig in die Brüche gehe.

Der Präsident erteilt das Wort dem

Abg. **Koch**: Der Gesamtvorstand habe den Antrag in wohlwollende Erwägung gezogen. Wie es aber bei solchen wohlwollenden Erwägungen gehe, es sei nicht die Möglichkeit gegeben, den Wünschen aller gerecht zu werden. Es würde nicht angehen, in diesem alten Hause noch ein allen berechtigten Anforderungen entsprechendes Sitzungszimmer einzurichten.

Was nun zunächst die Ventilation angehe, so sei vorgeschlagen, je drei Klappen an der Außenwand und an der Wand nach dem Flur hin anzubringen, die jederzeit geschlossen werden könnten. Ein größerer Anschlag sei eines Herrn Regierungskommissars habe die Anlegung eines Luftschachtes nach oben hin geplant, und zwar — aus Schonung für die Abgeordneten — im Zuhörerraum. Dies würde aber nicht angebracht sein, da dann Zugluft im Zuhörerraum entstehen würde. Auch dürfe man den Herren der Presse ihr ohnehin schwieriges Amt nicht noch durch kalte Luft im Rücken erschweren.

Aus allen diesen Gründen hätte der Gesamtvorstand gemeint, sich auf die genannte Aenderung beschränken zu müssen.

Was nun die Entfernung des alten Teppichs angehe, so habe sie der Gesamtvorstand für durchaus notwendig gehalten. Ausklopfen ließe der Teppich sich nicht mehr, denn er werde dabei in die Brüche gehen. Was aber solle an seine Stelle gesetzt werden? Eine Minderheit sei wieder für einen Teppich gewesen, da er warm halte und ein Geräusch verhindere. Die Mehrheit sei für das Legen von Linoleum gewesen, sie stehe auf dem Standpunkt, daß ein Teppich als Staubfänger dienen werde und daher schon aus hygienischen Gründen nicht zu empfehlen sei. Es empfehle sich, Linoleum zu legen, und zwar am besten Linoleum über Filz. Dieser Belag würde auch Fußwärme geben. Als Schalldämpfer könnten dann noch Läufer in den Gängen gelegt werden, die sich jederzeit aufheben und reinigen ließen.

Ein Teppich würde in einfacher Ausführung 330 *M.* kosten, Linoleumbelag ca. 360 *M.* Dieser geringe Unterschied könne nicht in Frage kommen. Im Namen der Mehrheit bitte er, dem Linoleum den Vorzug zu geben. Man zolle damit zugleich der heimischen Industrie eine Anerkennung.

Abg. **Ahlhorn** = Osternburg (zur Geschäftsordnung): Man habe noch nicht den Berichterstatter der Minderheit gehört.

Abg. **Koch**: Er habe die Gründe der Minorität gleichfalls angeführt.

Abg. **Feldhus**: Er sei sehr dankbar für das Entgegenkommen, das sein Antrag im Gesamtvorstand gefunden. Wie die geplante Abhilfe nützen solle, wisse er allerdings nicht. Man schlage also einfach ein paar Löcher in die Wand, Zug werde dann schon entstehen. Wo die frische Luft herkomme, sei ja egal, von hinten oder von vorne.

Was den alten Teppich angehe, so sei er auch für Linoleum mit Läufern. Besonders empfindliche Abgeordnete könnten ja noch Fußmatten bekommen.

Präsident: Er möchte von seinem Rechte, seine Abstimmung zu begründen, Gebrauch machen. Obwohl ein Teppich nicht in Oldenburg hergestellt würde, so werde er

doch gegen Linoleum stimmen. Es sei kalt und halbe, wenn man hin und her gehe. Läufer seien schlecht zu befestigen; seien sie aber nicht befestigt so würden sie auch bald wieder in die Brüche gehen. Er bitte den Landtag, sich für einen Teppich zu entscheiden.

Er stelle den Antrag betr. die Ventilation und Linoleumbelag zuerst zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit 28 Stimmen angenommen.

Es erfolgt die Beratung einer vertraulichen Vorlage.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit erklärt der **Präsident**, daß der Landtag damit zum Schluß seiner Beratungen gekommen sei, und gibt eine Uebersicht der erledigten Geschäfte. Die Session habe gedauert vom 27. September bis zum 21. Oktober. Erledigt seien 5 Gesetzentwürfe und 10 Vorlagen, ferner 5 selbständige Anträge, 13 Petitionen, 5 Interpellationen. Er richte jetzt die Frage an den Herrn Regierungsvertreter, wann der Landtag geschlossen werden würde.

Minister **Willich**, Exc., erklärt, daß die Schließung sofort erfolgen werde, und schließt den Landtag im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich beauftragt, den Landtag zu schließen und bevor solches geschieht, dem Landtage gegenüber Höchstseiner Genugtuung Ausdruck zu geben darüber, daß durch die einmütigen Beschlüsse in der Angelegenheit der Thronerbsfolge eine Beordnung ermöglicht ist, die, falls sie einmal zur Geltung kommen sollte, zweifellos als eine segensreiche für das Land sich erweisen wird, wenn auch wir alle hoffen, daß solcher Fall niemals eintreten möge!

Ferner bin ich Höchstbeauftragt, den Dank Seiner Hoheit des Herzogs Friedrich Ferdinand von Holstein-Glücksburg und seiner Familie dem Landtage zu übermitteln.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den Landtag des Großherzogtums für geschlossen.

Der **Präsident** schließt die Sitzung mit der Versicherung der unwandelbaren Treue und Anhänglichkeit an das Fürstenhaus und einem Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog, in das die Versammlung dreimal lebhaft einstimmt.

Schluß der Sitzung 11 Uhr.

Der Berichterstatter:

Cropp.